

Jahrgang	<b>2021</b>	<b>Verkündungsblatt</b>
Nummer	<b>41</b>	<b>Fachhochschule Bielefeld</b>
ausgegeben am <b>09.06.2021</b>		<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Veröffentlichungen/Archiv, Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur am Fachbereich Campus Minden der Fachhochschule Bielefeld vom 31. Mai 2021	498 - 500

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident III, Vizepräsidentin WP  
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5  
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5  
Standort Apparative Biotechnologie  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Erste Ordnung  
zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur am  
Fachbereich Campus Minden der Fachhochschule Bielefeld**

**vom 31. Mai 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat der Fachbereich Campus Minden der Fachhochschule Bielefeld folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur am Fachbereich Campus Minden der Fachhochschule Bielefeld vom 03.05.2021 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2021, Nr. 33, Seite 424-427) wird wie folgt geändert:

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

**Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund eines Eilbeschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Campus Minden vom 25.05.2021.

Bielefeld, 31. Mai 2021

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

**Synopse zur Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur am Fachbereich Campus Minden der Fachhochschule Bielefeld**

alte Fassung vom 03.05.2021	neue Fassung
<b>§ 2 Feststellungsverfahren</b>	<b>§ 2 Feststellungsverfahren</b>
<p>(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird jährlich einmal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung bis jeweils zum 01.05., eines jeden Jahres (im Jahr 2021 zum 01.06.) voraus.</p> <p>(2) Nach Eingang der fristgerechten Bewerbung erfolgt von der Fachhochschule Bielefeld die Aufforderung, folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <p>1. ein von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit den Daten der Vorbildung sowie eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren zur künstlerisch-gestalterischen Eignung an einer staatlich anerkannten Hochschule für einen vergleichbaren Studiengang teilgenommen hat,</p> <p>2. ein Motivationsschreiben (maximal eine DIN A4-Seite),</p>	<p>(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird jährlich einmal durchgeführt. <b>Das Verfahren beginnt jeweils zum 01.05.</b> eines jeden Jahres (im Jahr 2021 zum 01.06.).</p> <p>(2) <b>Mit Beginn des Verfahrens an der Fachhochschule Bielefeld wird ein Anmeldeformular für das Feststellungsverfahren und ein Aufgabenblatt zur Erarbeitung einer Hausaufgabe auf der FH-Homepage zum Download bereitgestellt. Zur Teilnahme an dem Verfahren sind folgende Unterlagen vorzulegen:</b></p> <p>1. ein von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit den Daten der Vorbildung sowie eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren zur künstlerisch-gestalterischen Eignung an einer staatlich anerkannten Hochschule für einen vergleichbaren Studiengang teilgenommen hat,</p> <p>2. ein Motivationsschreiben (maximal eine DIN A4-Seite),</p>

3. die künstlerisch-gestalterische Lösung einer Hausaufgabe nach einer von der Lehreinheit Architektur vorgegebenen Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit für die Hausaufgabe beträgt 14 Tage. Den Unterlagen ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbständig ausgeführt hat.

(3) Der Termin für das Einreichen des Motivationsschreibens und der Hausaufgabe wird von der Lehreinheit Architektur jeweils gesondert festgelegt.

(4) Die Hausaufgabe kann nach Abschluss des Feststellungsverfahrens auf Wunsch wieder ausgehändigt werden. In dem Fall ist dafür ein ausreichend frankierter Rückumschlag den Unterlagen beizufügen.

3. die künstlerisch-gestalterische Lösung einer Hausaufgabe nach einer von der Lehreinheit Architektur vorgegebenen Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit für die Hausaufgabe beträgt 14 Tage. Den Unterlagen ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbständig ausgeführt hat.

(3) Der Termin für das Einreichen **des Anmeldeformulars**, des Motivationsschreibens und der Hausaufgabe wird von der Lehreinheit Architektur jeweils gesondert festgelegt.

(4) **Sofern die Unterlagen nicht ausschließlich digital einzureichen sind, kann die Hausaufgaben im Fall einer analogen Abgabe** nach Abschluss des Feststellungsverfahrens auf Wunsch wieder ausgehändigt werden. In dem Fall ist dafür ein ausreichend frankierter Rückumschlag den Unterlagen beizufügen.